

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Geltungsbereich

Für alle Vereinbarungen, Angebote und Leistungen gelten die Bedingungen des Auftragnehmers. Sie werden durch Auftragserteilung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht schriftlich bestätigt, sind nicht verbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Gegenleistung

Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Alle Preise verstehen sich in EUR ausschließlich Mehrwertsteuer.

Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten nicht ein.

Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen.

Zur Herausgabe von EDV-technischen Arbeitsmitteln ist der Auftragnehmer nur dann verpflichtet, wenn die Erstellung dieser Arbeitsmittel der eigentliche Gegenstand der aufgetragenen Tätigkeit ist.

Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 7 Kalendertagen gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto.

Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung und gewährt keinen Skontoabzug. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Wechselgebers.

Dem Auftraggeber steht ohne besondere Vereinbarung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Zahlungsverzug

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, oder gerät die Zahlung in Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Für angefangene Aufträge kann eine Zwischenrechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür gegebenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder veräußert, verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Die Weiterverarbeitung noch nicht vollständig bezahlter Ware bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.

Lieferung

Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden.

Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugs Schadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden, es sei denn, der Verzug wurde vom Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.

Für Überschreitung der Lieferzeit ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verursacht werden.

Fälle höherer Gewalt berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber.

Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber abgelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 BGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bestellte Lieferung oder Leistung innerhalb der nächsten 2 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung abzunehmen.

Abnahmeverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag, auch teilweise, zurückzutreten und

hinsichtlich des anderen Teils Schadenersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer sorgt für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Beanstandungen

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und müssen dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für die Freigabeerklärung des Auftraggebers zur weiteren Herstellung. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten übersehene Fehler.

Für Maßhaltigkeit und Haftfähigkeit von Filmen und fotografischen Schichten, die im Laufe der Zeit eintretende Veränderung bei Farbstoffen in chemischen Schichten und Zusammensetzungen der Metalle, Maturierungsfähigkeit der Druckstöcke übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr. Er haftet nur in dem Umfang, als ihm dafür bestimmte Eigenschaften von seinen Lieferanten garantiert sind.

Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 gehaftet.

Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 2 Wochen bei dem Auftragnehmer eintrifft.

Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20% unter 2000 kg auf 15%.

Verwahrung, Sicherung

Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Ausliefertermin hinaus verwahrt. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sollen vorstehend bezeichnete Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber diese Versicherung selbst zu besorgen.

Für fremde Vorlagen oder andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 2 Wochen nicht angefordert werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Alle dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen werden mit größter Sorgfalt behandelt. Sollte trotzdem ein Verlust oder eine Beschädigung auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sein, so haftet dieser nur in Höhe des Materialwertes. Weitergehende Ansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

Periodische Arbeiten

Periodische Arbeiten bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden

Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Wirksamkeit

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das Betriebsgelände in 04931 Neuburxdorf. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Leipzig.